



Die Satzung des Tauchclub Volksdorf e.V.

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ

- (1) Der Verein trägt den Namen "Tauchclub Volksdorf e.V."
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 22344 Hamburg-Volksdorf (nachfolgend Verein genannt).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- (1) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Identität entschieden entgegen.
- (3) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße gegen diese Grundsätze durch ein Mitglied können zum Ausschluss aus dem Verein führen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich zur Implementierung einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf die sexualisierte Gewalt im Sport. Der Verein tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidoping-Bestimmungen an.

- (4) Der Verein und seine Mitglieder sind gefordert, Bedingungen aktiv so zu gestalten, dass eine Gleichstellung aller Geschlechter in Ämtern und Funktionen im organisierten Sport erreicht werden kann.
- (5) Der Verein wahrt und fördert die ethischen Werte und das bürgerschaftliche Engagement im Sport sowie die Vereinbarkeit des Sports mit dem Umwelt- und Naturschutz.

§3 VEREINSZWECK

- (1) Der Verein mit Sitz in Hamburg Volksdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung des Tauchsports nach den Richtlinien des Verbands Deutscher Sporttaucher (VDST) und der Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques (CMAS).
- (4) Die Mitglieder des Vereins treten aktiv nach ihren Kräften für den Gewässerschutz ein.

§4 DATENSCHUTZ

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
 - das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, nach Artikel 77 EU-DSGVO

§5 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- (1) aktiven Mitgliedern
- (2) ruhenden Mitgliedern
- (3) Jugend- und
- (4) Ehrenmitgliedern

- (1) Aktive Mitglieder zahlen den Vereinsbeitrag gemäß Beitragsordnung. Ihnen stehen die sportlichen Angebote des Vereins offen, sie haben das Recht, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben eine Stimme, besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Ruhende Mitglieder sind ehemalige aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen den Tauchsport (ggf. vorübergehend) nicht mehr ausüben, den Kontakt zum Verein aber beibehalten wollen. Sie zahlen keinen Beitrag und können am sportlichen oder sonstigen Angebot nur auf Einladung des Vereins und ggf. gegen separat festzulegende Kostenbeteiligung teilnehmen. An Versammlungen des Vereins können sie ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Jugendmitglieder sind solche, die das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Jugendgruppe – sofern es eine solche gibt - verwaltet sich selbst.
- (4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Sie zahlen keinen Beitrag.

§6 AUFNAHME, AUSSCHNEIDEN, AUSSCHLUSS

AUFNAHME

- (1) Das Aufnahmegesuch wird auf einheitlichem Formblatt beim Vorstand des Vereins eingereicht.
- (2) Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Mitglied kann jede natürliche Person werden

ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht, Herkunft, Nationalität, Konfession oder politische Gesinnung.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand spätestens 3 Monate nach Antragseinreichung. Während dieser Probezeit zählt der Bewerber als volles Mitglied, jedoch ohne Stimmrecht. Der Vorstand kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen.
- (4) Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so wird den Mitgliedern des Vereins das Gesuch bekannt gegeben. Der Aufnahmebeschluss des Vorstandes ist davon abhängig, dass innerhalb einer Frist von 14 Tagen kein begründeter Widerspruch seitens eines stimmberechtigten Mitgliedes eingegangen ist und der Vorstand, der endgültig bei Eingang eines Widerspruchs zu entscheiden hat, den Widerspruch verworfen hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

AUSSCHEIDEN

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Tod
 - (2) Austritt
 - (3) oder Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nach Kündigung in Textform an die Vorstand-Postadresse oder an die E-Mailadresse eines amtierenden Vorstandmitglieds sechs Wochen vor Jahresende erfolgen. Nach dem Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, bleibt dagegen Beitragsschuldner, bis der Austritt wirksam ist.
 - (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt. Den betroffenen Mitgliedern muss der Ausschließungsgrund bekannt gegeben werden. Gegen den

Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese beschließt in diesem Falle mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss oder den Verbleib des Betroffenen.

§7 EINTRITTSGELD UND MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung entschieden.^{[[1]]} Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus vierteljährlich zu entrichten.^{[[SEP]]} Bei ruhenden und Ehrenmitgliedern entfallen das Eintrittsgeld und die Mitgliedsbeiträge.

§8 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Die Ausschüsse

§9 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- (1) dem 1. Vorsitzenden
- (2) dem 2. Vorsitzenden
- (3) dem Schriftführer
- (4) dem Kassenwart

und den optionalen Funktionsträgern:

- (5) dem Ausbildungsleiter
- (6) dem Jugendwart und
- (7) dem Jugenddelegierten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen, wie z.B. Haus-, Trainings- oder Badeordnungen zu erlassen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Jedes Mitglied des Vereins kann einem solchen Ausschuss angehören. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§10 WAHL DES VORSTANDES

Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Zeit von 2 Jahren gewählt. Um ein Ausscheiden sämtlicher Vorstandsmitglieder zu einem Termin zu verhindern, werden die Vorstandswahlen in folgendem Rhythmus durchgeführt:

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und optional der Ausbildungsleiter und der Jugenddelegierte gewählt.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende der Schriftführer und optional der Jugendwart gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendwart und der Jugenddelegierte werden durch die Jugendgruppe des TCV gewählt, sofern eine solche existiert. Der Jugenddelegierte und der Jugendwart müssen bei ihrer Wahl die Volljährigkeit erreicht haben, um Mitglied des Vorstandes im TCV zu sein.

§11 KASSENFÜHRUNG

Die Kassenführung hat durch den Kassenwart zu erfolgen. Er hat eine übersichtliche Buchführung zu erstellen, in welcher Einnahmen und Ausgaben mit Belegnummern zu versehen sind. Die Kassenführung unterliegt der Aufsicht der Kassenprüfer, welche jährlich durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine direkte Wiederwahl von Kassenprüfern ist nicht zulässig. Die

Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kassenbelege zu prüfen und über diese Prüfung bei der Vollversammlung zu berichten.

§12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind bindend. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Diese kann in Präsenz, digital oder hybrid erfolgen.

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im ersten Viertel eines jeden Jahres zusammen. Sie wird 6 Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform und als Bekanntmachung über die Vereins-Homepage, hier ohne Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen 3 Wochen vorher in Textform dem Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch eine offene Wahl. Sollte sich dagegen ein Widerspruch erheben, muss die Abstimmung in geheimer Wahl erfolgen. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung ist es der 2. Vorsitzende. Sollte auch er verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder einer Mehrheit der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung hat 3 Wochen vorher zu erfolgen. Die Einladung erfolgt in Textform und als Bekanntmachung über die Vereins-Homepage, hier ohne Tagesordnung. Von Mitgliederversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§13 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über Satzungsänderungen wird mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen entschieden.

Für die Auflösung oder die Fusion des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den HTSB (Hamburger Tauchsportbund e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann Vorstandsmitgliedern, Ausbildern oder Funktionsträgern einen pauschalen Aufwendungsersatz, unter Einbeziehung des Zeitaufwandes, entsprechend den Definitionen in §3 Nr.26a EStG zahlen. Stattdessen ist auch der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen zulässig.

§15 VERSICHERUNG und KOSTEN

Im Mitgliedsbeitrag sind eingeschlossen:

- (1) Beiträge für den VDST, HTSB und HSB.
- (2) Eine VDST-Tauchsportversicherung gemäß den Bedingungen.
- (3) Benutzung von TCV-Tauchgeräten und -ausrüstung beim Training.
- (4) Kosten für die Nutzung der Schwimmhallen
- (5) Ggf. Vereinsvorteile

§16 TAUCHSPORTLICHKEIT

Jedes Mitglied, welches am aktiven Tauchsport teilnimmt, hat sich eigenverantwortlich gemäß der Vorschrift der GTÜM (Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin) sportärztlich untersuchen zu lassen. Der Vorstand, Tauchlehrer, Trainer oder sonstige Personen sind nicht verpflichtet, den Status der Tauchtauglichkeit der Mitglieder zu überprüfen. Jedoch können Mitglieder von tauchsportlichen Vereinsaktivitäten ausgeschlossen werden, sofern begründete Zweifel an deren Tauchtauglichkeit bestehen.

§17 SCHLUSSBESTIMMUNG

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sporttaucher und somit Mitglied des Deutschen Sportbundes. Der Verein erkennt die Richtlinien des VDST an und verpflichtet sich hier, Mehrheitsentscheidungen der VDST-Vollversammlungen zu befolgen.

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 18 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2025 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Beschlussdatum 26.03.2025